Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1984)

Heft: 3-4

Artikel: Die Bundsmannsrechte des Ammanns Peter Hosang

Autor: Risch, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-398364

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bundsmannsrechte des Ammanns Peter Hosang

Von Karl Risch

Vor bald 200 Jahren, als der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit vom Westen her die alte Eidgenossenschaft und die Republik der Drei Bünde erreicht hatte, und die, welche dem Ruf folgten, sich Patrioten nannten, ist in Bern ein Buch mit dem umständlichen Titel, «Patriotisches Magazin von und für Bündten, als ein Beytrag zur nähern Kenntniss dieses auswärts noch so unbekannten Landes» erschienen. Der Verfasser nennt sich: «Heinr. Ludw. Lehmann von Detershagen. V.D.M. und Lehrer an der Schule zu Büren.»

Heinrich Ludwig Lehmann ist, bevor er die Lehrerstelle in Büren angetreten hatte, in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts Hauslehrer bei der reichen und angesehenen Familie Jecklin in Rodels gewesen.[1] Er interessierte sich für Geschichte und Politik und hatte dort Gelegenheit, die Bündner Geschichte und die Verhältnisse im damaligen Graubünden, im besondern im Domleschg und am Heinzenberg, kennen zu lernen.

Einige Seiten in seinem Buch widmet er dem Bündner Bürgerrecht und schreibt unter anderem, dass es ehedem sehr leicht war, Bündner zu werden, später aber sehr schwer. Verschiedentlich wurden Bundsrechte abgeschlagen, und man wurde sogar gebüsst, wenn man seine Stimme einem Untertanen zur Erlangung des Bürgerrechtes gab. In einer Fussnote ist folgendes zu lesen:

«Zu Tschapina ereignete sich vor 20 Jahren ein seltsamer Fall. Ein dasiger Gemeindsmann, Hr. Hosang, wollte im Namen seiner Gemeinde auf dem Bundstage sitzen. Man bestritt ihm die Bundsrechte. Er zeigte Brief und Siegel. Seine Gegner geriethen in grosse Verlegenheit, bis ein gewisser Landschreiber von Schorsch von Splügen entdeckte, dass das Dokument verfälscht war. Den ganzen kostspieligen Handel erzehle ich bald bey einer andern Gelegenheit.»[2]

Später ist Heinrich Ludwig Lehmann nach Deutschland zurückgekehrt und hat dort weitere Bücher über Graubünden publiziert, so zwei Bände, die er «Die Republik Graubünden, historisch, geographisch, statistisch dargestellt» betitelt hat. Im ersten Band ist vieles wörtlich aus dem sieben Jahre früher erschienenen *Patriotischen Magazin* übernommen. Der Verfasser hatte auch damals noch die Absicht, später über die bestrittenen Bundsrechte des Ammanns Hosang sowie

[1] Historisch biographisches Lexikon der Schweiz, vierter Band – Neuenburg 1927, S. 647.
[2] Lehmann, H.L., Patriotisches Magazin, Bern 1790, S. 95.

über viele andere unerfreuliche Vorkommnisse im Bündnerland zu berichten und erwähnt bei der Aufzählung dieser Vorkommnisse auch «die traurige Geschichte Ammann Hosangs und seiner Bundsrechte zu Tschapina».[3]

Lehmann ist, wie es scheint, nicht mehr dazu gekommen, diese seine Absicht auszuführen: es sind keine Publikationen von ihm darüber bekannt geworden. Doch sind die Protokolle der Bundstage des Oberen Bundes, an denen der Streit um die Bundsmannsrechte des Ammanns Peter Hosang ausgetragen wurde, vollständig erhalten und vermitteln über diesen «seltsamen Fall» ein zuverlässiges Bild, das sich allerdings mit dem, was Lehmann zu berichten weiss, nicht restlos deckt.

Bevor wir uns aber diesen Protokollen zuwenden, soll das wenige über Peter Hosang mitgeteilt werden, was aus den noch vorhandenen Kirchenbüchern von damals zu entnehmen ist. Dies ist nicht viel. In Tschappina findet man seinen Namen nur ein einziges Mal im Kirchenbuch. Am 8. August 1754 ist nämlich in Tschappina sein Sohn Maximilian getauft worden, und im Taufregister sind als Eltern «Hr. Amma Peter Hosang von Splügen» und «Ursula Rischin» sowie fünf Taufzeugen eingetragen, von denen nicht ein einziger Tschappiner ist.

Im Kirchenbuch von Splügen ist er viermal als Taufzeuge eingetragen: erstmals 1745 ohne Titel, 1746 zweimal als Statthalter Peter Hosang und 1755 als «Hr. Ld. Peter Hosang». Wann und wo er selbst getauft wurde, erfahren wir nicht: seine Taufe war in keinem der Taufregister in Splügen zu finden. So wissen wir nicht, wer seine Eltern waren. Doch wird über die Abstammung der Familie Hosang von Splügen noch die Rede sein.

Mehr wissen wir über die Schwiegereltern von Ammann Peter Hosang. Es waren dies Ammann Maximilian Risch von Tschappina und Elsbeth de Capretz von Flerden; sie waren angesehene Leute. Schon der Vater, der Grossvater und der Urgrossvater von Maximilian Risch hatten in Tschappina das Ammannamt bekleidet und Tschappina öfters an Bundstagen vertreten. Maximilian Risch war erst 22jährig, als er erstmals als Ratsbote von Tschappina am alljährlich in Truns zusammentretenden St. Jörgen-Bundstag teilnahm. Damals war er erst Schreiber; das Ammannamt in Tschappina erhielt er erstmals drei Jahre später, knapp 25jährig.

Ammann Marx, wie er auch genannt wurde, und seine Frau müssen nicht nur wohlhabend, einflussreich und angesehen, sondern auch beliebt gewesen sein: wie den Taufregistern in Kirchenbüchern zu entnehmen ist, waren sie

[3] Lehmann, H.L., Republik Graubünden, erster Teil, Magdeburg 1797, S. 90 und 243.

Götti und *Gotte* von mehr als 70 Kindern in Tschappina, dazu noch von einigen in Flerden und in Urmein. Sie selbst hatten zwei Söhne und drei Töchter; Ursula, die den Ammann Peter Hosang geheiratet hat, war die zweitjüngste.

Wir wissen nicht, wo ihr Mann ein Ammannamt bekleidet hat. Dies wird wohl eher im Rheinwald als in Tschappina gewesen sein. Auch ist es nicht gesagt, dass das Paar in Tschappina wohnhaft war, als dort dessen Sohn Maximilian getauft wurde: vielleicht war die junge Frau, um ihr erstes Kind zu gebären, aus Splügen zu ihren Eltern nach Tschappina gekommen.

Aufschlussreich sind die Namen der Zeugen bei der Taufe des kleinen Maximilian Hosang. Kein anderes in Tschappina getaufte Kind hatte so namhafte Paten wie er. Es waren dies:

- Präsident Antonius von Schorsch, der wiederholt als Ratsbote das Gericht Schams an den Bundstagen vertrat;
- Landshauptmann De Cazin, der 1745–1747 dies höchste Amt im Veltlin bekleidet hat;
- Jörg Schwarz, vermutlich ein Angehöriger der Familie Schwarz von Splügen. Die Schwarz zählten zu den Landsleuten in der Landschaft Rheinwald;
- Frau Commissariesse de Albertini, wohl Gattin oder Witwe des Jacob A. Albertini, der 1725–1727 Commissari in Chiavenna gewesen war.[4] Die Albertini waren mit den Schorsch verschwägert.
- Zum Schluss ist noch «Fr. Äm. Liveri» eingetragen. Diese war bestimmt von Flerden und eine Verwandte der Grossmutter des Täuflings.

Damals verfügte offenbar dessen Vater über die besten Beziehungen zur Oberschicht im Rheinwald und genoss daselbst auch etwelches Ansehen: dafür sprechen die Eintragungen als Taufzeuge im Kirchenbuch von Splügen. Zu Streitigkeiten mit der Landschaft Rheinwald wegen seiner Bundsmannsrechte kam es erst vier Jahre später.

Zum allgemeinen Bundstag, der im August 1758 in Davos abgehalten wurde, bestimmten die Tschappiner Ammann Peter Hosang als ihren Ratsboten. Vorher waren es stets Angehörige alter Tschappiner Geschlechter gewesen, die Tschappina an den Bundstagen vertraten. In den erhaltenen Ratsbotenverzeichnissen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind Bandli, Gartmann, Hunger, Riedi, Risch und Schumacher eingetragen und 1755 ein Allemann.

Es ist nicht zu erkennen, warum man in Tschappina vom alten Herkommen abgewichen ist. Vielleicht sah es der schon 64jährige Ammann Maximilian

[4] Vgl. Jecklin, F. Amtsleute in Bündnerischen Untertanenlanden (JHGG 1890).

Risch gern, dass an seiner Stelle sein Schwiegersohn abgeordnet werde. Es scheint aber, dass man sich in Tschappina nicht im geringsten darum kümmerte, ob ihr Abgeordneter auch Bundsmann sei und damit berechtigt, im Bundstag Einsitz zu nehmen. Den Gerichtsgemeinden stand damals wohl das Recht zu, ihre Abgeordneten nach Gutdünken zu bestimmen, doch mussten diese nicht nur ein Gemeindebürgerrecht, sondern auch das Bundsbürgerrecht besitzen.

Anders als heute, da das Gemeindebürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht miteinander gekoppelt sind, bestanden im Freistaat der Drei Bünde verschiedene Bürgerrechte unabhängig nebeneinander: so Bürgerrechte der Nachbarschaften, der Gerichtsgemeinden, des Bundes und des Gesamtstaates. Die Nachbarschaften verliehen ihren Bürgern wirtschaftliche Vorteile, aber keinerlei politischen Rechte. Man musste Gemeindsbürger sein, um an der Landsgemeinde mit Stimm- und Mitspracherecht teilzunehmen.

Angehörige alter Bündner Geschlechter besassen seit jeher das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Bundes, dem die Gemeinde angehörte. Bei Neueingebürgerten aber kam es vor, dass sie ein Gemeindebürgerrecht besassen, nicht aber das Bürgerrecht des Bundes, denn die Aufnahme ins Bundsbürgerrecht erforderte die Mehrheit der Stimmen der Gerichtsgemeinden.[5]

Allem Anschein nach hat Ammann Peter Hosang auch gegen ein ungeschriebenes Gesetz verstossen. Wie Lehmann schreibt, durfte ein Gemeindsmann auf Bunds- und «Beytägen» nur im Namen seiner Gemeinde und keiner anderen sitzen.[6]

So ist gegen den Einsitz von Peter Hosang am Bundstag in Davos Einspruch erhoben worden. Er konnte sich nicht genügend legitimieren, und im Verzeichnis der Ratsboten ist der Platz, wo der Name des Boten von Tschappina hätte eingetragen werden sollen, leer geblieben.[7]

Vermutlich ist der Einspruch von den Schorsch in Splügen ausgegangen. Es hat ihnen offenbar nicht gepasst, dass Peter Hosang von Splügen namens einer anderen Gemeinde Einsitz im Bundstag nahm. Vielleicht sahen sie in ihm einen Emporkömmling, der auf dem Umweg über Tschappina versuchte, am Bundstag an den Staatsgeschäften mit gleichen Rechten teilzunehmen, wie Angehörige der führenden Geschlechter, zu denen die Schorsch von Splügen gehörten.

[5] Putzi, J. Die Entwicklung des Bürgerrechtes in Graubünden, Diss. Zürich 1951, S. 43 ff.
[6] Lehmann: Die Republik Graubünden, erster Teil, S. 243.
[7] Protokoll Gem. 3 Bünde vom Bundstag 1758 bis August 1759, S. 4 (STAGR AB IV/1 Bd. 119).

Anschliessend an den allgemeinen Bundstag wurde in Davos ein separater Bundstag des Oberen Bundes unter dem Vorsitz von Landrichter Martin Riedi abgehalten, und das im Staatsarchiv Graubünden aufbewahrte Protokoll dieses Bundstages gibt Auskunft über die Verhandlungsgegenstände. Unter anderem ist auch die Angelegenheit des Peter Hosang zur Sprache gekommen.

Man erfährt, dass Peter Hosang eine im Jahre 1662 von der Obrigkeit im Rheinwald ausgestellte und gesiegelte Urkunde vorgelegt hat, die den Beweis erbringen sollte, dass er Bundsmann sei und damit befugt, eine Gerichtsgemeinde des Oberen Bundes am Bundstag zu vertreten.

Die Abgeordneten kamen aber zum Schluss, dass Peter Hosang nicht genügend legitimiert sei, bis zum nächsten St. Jörgen Bundstag suspendiert werde und sich bis dahin gedulden müsse. Es wurde ihm anheim gestellt, weitere Informationen einzuholen, und beschlossen, dass er wegen der bisher in gutem Glauben genossenen Vorteile eines Bundsmanns in keiner Weise benachteiligt sein solle. Er solle auch seiner Gemeinde berichten, damit diese durch die Nichtzulassung ihres Boten nicht präjudiziert werde.[8]

Eine wortgetreue Abschrift aus dem Protokoll des Oberen Bundes vom September 1758 findet sich im Anhang, ebenso auch Abschriften aller späteren Protokolle in dieser Angelegenheit.

Der nächste St. Jörgen-Bundstag trat am 8. Mai 1759 (nach neuem Kalender) in Truns zusammen. Man muss wissen, dass neben dem alljährlich um St. Bartholomäi (24. VIII.) abwechselnd in Chur, Ilanz und Davos abgehaltenen allgemeinen Bundstag, an welchem Ratsboten aus allen Gerichtsgemeinden aller drei Bünde teilnahmen, und Beschlüsse, die den Gesamtstaat angingen, gefasst wurden, alljährlich in Truns um St. Jörgen (25. IV.) der Bundstag des Oberen Bundes zusammentrat, wo in feierlicher Form der Landrichter, das Haupt des Oberen Bundes, für die Amtsdauer von nur einem Jahr gewählt wurde. Anschliessend wurden Dinge behandelt, für die der Obere Bund allein zuständig war.

An den St. Jörgen-Bundstagen nahmen 29 Boten aus den Gerichtsgemeinden des Oberen Bundes teil: 4 aus dem Gericht Disentis, je 2 aus Lugnez, Gruob, Rhäzüns, Rheinwald und Schams und je einer aus den übrigen 15: darunter natürlich Tschappina.

Tschappina hat 1759 wieder Ammann Peter Hosang abgeordnet, und der

[8] «Pundts Protokoll dess Löbl. oberen grauwen Pundts angefangen am grossen Congress 1757 biss St. Jörgen Pundtstag 1761», S. 41 (STAGR AB IV/3 Bd. 20), Anhang I.

Einsitz wurde ihm diesmal nicht verwehrt: sein Name figuriert im Ratsbotenverzeichnis, mit welchem das Protokoll des Bundstages beginnt.

Wie alle Jahre begann der Bundstag mit einem feierlichen Zeremoniell: gemäss altem Brauch wurde als erstes beschlossen, die drei Hauptherren des Oberen Bundes, den Fürstabt von Disentis, das Haupt der Herrschaft Rhäzüns und das Haupt von Sax, «ad sessionem invitieren zu lassen».

Dieser Brauch geht aufs Jahr 1395 zurück: damals haben die drei Territorialherren, Abt Johannes von Disentis, Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns und Graf Albrecht von Sax, untereinander ein Bündnis abgeschlossen, aus dem bekanntlich unter ständigem Zurückdrängen der Herrschaftsrechte und Erweiterung der Rechte und Befugnisse der Gemeinden sich mit den Jahren der Obere oder Graue Bund entwickelt hat.

Die Freiherren von Rhäzüns waren längst ausgestorben, und ihr Herrenschloss samt den Herrschaftsrechten war durch Erbgang und Tausch schon 1497 an den Kaiser Maximilian von Österreich übergegangen.[9]

Die Herrschaft Sax existierte schon längst nicht mehr, und die Ehre, als Haupt von Sax an den Bundstag eingeladen zu werden, fiel, seit die Gerichtsgemeinden Flims, Gruob, Lugnez und Vals sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von den noch bestehenden Herrschaftsrechten losgekauft hatten, abwechselnd auf diese vier Gemeinden.[10]

Nur die Abtei Disentis hielt noch stand, und deren Abt, der «Prälat von Disentis», nahm alle Jahre an den St. Jörgen-Bundstagen teil. Als der Streit um die Bundsmannsrechte des Ammanns Peter Hosang ausgetragen wurde, war es Bernhard Frank von Frankenberg aus Innsbruck, der 1743 zum Fürstabt von Disentis gewählt worden war. Er war kein Bündner und musste deshalb, als er erstmals am Bundstag teilnahm, einen besonderen Eid auf die Verfassung schwören.[11]

Er hielt die übliche Begrüssungsansprache, die vom scheidenden Landrichter erwidert wurde, und man schritt zur «Legitimation der gegenwärtigen Löbl. Bundtssession».[12]

An erster Stelle kamen die bestrittenen Bundsmannsrechte des Ammanns Peter Hosang zur Sprache.

Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass alt Landrichter v. Casutt im Namen

[9] Pieth F., Bündnergeschichte, S. 96.
[10] Vinzenz P. A., Der graue Bund, Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier 1924, S. 212.
[11] a. a. O. S. 214.
[12] «Pundts Protokoll dess Löbl. oberen grauwen Pundts ...», a. a. O. S. 48.

von Ammann Peter Hosang den von diesem vorgelegten gesiegelten Brief vom Jahre 1662 sowie andere Atteste und Schriften vorlesen liess, und dass Peter Hosang bat, ohne Widerrede weiterhin als Bundsmann angesehen zu werden, wie dies schon seit vielen Jahren geschehen sei.

Andererseits war ein vom April 1759 datiertes Schreiben mit Unterschriften von Landammann und Rat im Rheinwald sowie ein das Geschlecht der Hosang betreffender Auszug aus dem Taufbuch eingetroffen, die ebenfalls verlesen wurden. Die Rheinwaldner vertraten den Standpunkt, dass Ammann Peter keineswegs beweisen könne, dass seine Voreltern aus dem Rheinwald oder Obersaxen stammten, sondern das Geschlecht von weiblicher Seite angenommen sei, und er deshalb nicht als Bundsmann angesehen werden könne.

Die Ratsboten aus dem Rheinwald verwahrten sich zudem «protestando», falls das Gegenteil ordiniert werden sollte. Der Stein des Anstosses war offenbar der Umstand, dass Peter Hosang für sich Rechte beanspruchte, die er nach Ansicht seiner Gegner nicht rechtmässig ererbt haben konnte. Deshalb wurde ein Ausschuss ernannt, der den Fall untersuchen und darüber bis zum nächsten Morgen ein Gutachten abgeben sollte.

Dem Ausschuss gehörten an: die drei zur Session eingeladenen Repräsentanten der drei Herrschaften, ferner alt Landrichter v. Capol, der am Bundstag Ratsbote der Gerichtsgemeinde Flims war, und Landammann Janigg, einer der beiden Ratsboten der Gerichtsgemeinde Schams. Zur Untersuchung des Falles sollte auch der regierende Landrichter herangezogen werden.[13]

Die Zusammensetzung des Ausschusses zeigt, dass die Repräsentanten der drei Herrschaften aktiv an den Geschäften des Bundstages teilnahmen und in der Angelegenheit des Ammanns Peter Hosang offenbar etwas zu sagen hatten.

Am anderen Tage erstattete der mit der Untersuchung der heiklen Angelegenheit betraute Ausschuss seinen Bericht. Die «hochwohlernambsete löbliche Deputation» war auf Grund der von beiden Seiten vorgewiesenen «Gründen und Documenten» zum Schluss gekommen, dass Ammann Peter Hosang in seinem «bis dato genossenen Pundtsrecht» gelassen werden solle, bis von der Landschaft Rheinwald bessere Gegengründe vorgewiesen werden, dass der Obere Bund sich vorbehalte, nach «deren Einsechnung» das fernere darüber zu beschliessen, und dass indessen «Hr. aman Peter, sine Praejudicio, ad Sessionem admittiert sein solle».[14]

Dies wurde vom Bundstag «approbiert». Ammann Peter konnte als Ratsbote

[13] a.a.O. S. 50 und 51 (Anhang II).
[14] a.a.O. S. 52 (Anhang III).

der Gemeinde Tschappina Einsitz nehmen, und der vollzählige Bundstag schritt zur Wahl des neuen Landrichters.

Hier ist es am Platz, zu berichten, wie jeweils in Truns die Landrichterwahl vor sich ging. Den drei Hauptherren im Oberen Bund stand seit jeher das Vorschlagsrecht zu, das von den Repräsentanten der drei Herrschaften abwechselnd ausgeübt wurde. Diese schlugen zur Wahl stets Persönlichkeiten aus einer der zum betreffenden Herrschaftsgebiet gehörenden Gemeinden vor. Der Bundstag war zwar nicht verpflichtet, einen der von Herrschaftsrepräsentanten Vorgeschlagenen zu wählen, doch kam es nur äusserst selten vor, dass nicht einer von diesen gewählt wurde.

Dies hatte zur Folge, dass das höchste Amt im Oberen Bund Bürgern von Gemeinden vorbehalten war, welche in einer der drei Herrschaften lagen. Weder ein Rheinwaldner oder Schamser, noch ein Thusner, Heinzenberger oder ein Tschappiner konnte je zum Landrichter gewählt werden.

1759 war Disentis an der Reihe, den Vorschlag zu machen. Nachdem «Ihro fürstl. Gnaden Hr. Praelat, als dermalig nominierendes Haubt der löbl. Herrschaft Disentis» Oberst Johann v. Castelberg und zwei weitere Männer aus dem Gericht Disentis vorgeschlagen hatte, wurde der erstgenannte «durch einhelliges Mehr zum Neuen Landrichter erwählt und den bräuchen gemäss beeydiget».

Anschliessend wurden noch der Bundsschreiber und der Bundsweibel in ihren Ämtern bestätigt.[15]

Die Auseinandersetzung wegen der Bundsmannsrechte von Ammann Peter Hosang war aber noch keineswegs zu Ende.

Dieser war damit nicht zufrieden, dass er an Bundstagen teilnehmen durfte, bis die Landschaft Rheinwald bessere Gegengründe vorweise. Es kam ihm offenbar in erster Linie darauf an, ein für allemal als Bundsmann anerkannt zu werden, und er stellte den Antrag, dass der Landschaft Rheinwald ein bestimmter Termin zur Einbringung der Gegengründe gesetzt werde, damit er nicht zu lange im Ungewissen bleibe.

Andererseits bekundeten die Ratsboten aus dem Rheinwald die Absicht, in der Sache an die «Ehrsamen Gemeinden» zu gelangen, die ja in der Republik der Drei Bünde in allen Angelegenheiten, somit auch in der Erteilung von Bundsmannsrechten, das letzte Wort zu sagen hatten.

[15] a.a.O. S. 56.

Es wurde dekretiert, dass die Landschaft Rheinwald bis zum «künftigen St. Jörgen 1760» die neuen Gründe einbringen müsse, andernfalls es beim schon Dekretierten bleiben solle.

Ammann Hosang stiess sich auch daran, dass ihm der Einsitz «sine praejudicio» gewährt worden war, und insistierte, dass dieser Zusatz gestrichen werde. Die Sache kam deshalb nochmals am Bundstag zur Sprache. Die Klausel wurde ausgelassen, und Ammann Peter sollte «in seinem prätendierten und bis dato genossenem Pundtsrecht ohnperturbiert gelassen und erkhendt werden».

Andererseits wurde beschlossen, dass beiden Parteien gestattet sein solle, «bis ersten St. Jörgen de A°. 1760» zu rekurrieren.[16]

Doch schon anlässlich des allgemeinen St. Bartholomäi-Bundstages, der in Ilanz am 31. August 1759 zusammengetreten war, kam die Angelegenheit wieder zur Sprache.

Tschappina hat auch nach Ilanz wieder Ammann Peter Hosang abgeordnet: sein Name findet sich unter den Boten aus dem Oberen Bund. Rheinwald war durch Podestà Christoph de Georgiis und Ratsherr Hans Hössli vertreten. Auch diese beiden Namen stehen im Teilnehmerverzeichnis, jedoch mit dem Zusatz: «sind aber Beyde ausgestanden».[17]

Was es mit diesem Zusatz für eine Bewandtnis hatte, erfahren wir aus dem Protokoll der separat abgehaltenen Versammlung der Boten aus dem Oberen Bund, die schon einen Tag vor dem allgemeinen Bundstag unter dem Vorsitz des am letzten St. Jörgen-Bundstag gewählten Landrichters Johann von Castelberg zusammengetreten waren.

Laut Protokoll wurde zuerst ein von der Landschaft Rheinwald eingereichtes Schreiben verlesen, das einen Bestandteil der Instruktion bildete, welche Rheinwald seinen Boten mitgegeben hatte. Bekanntlich gab jede Gemeinde im Freistaat der Drei Bünde den Boten, die sie an die Bundstage abordnete, zu allen zu behandelnden Fragen eine Instruktion, an die sich die Boten strikt zu halten hatten.

Die den Boten der Landschaft Rheinwald erteilte Instruktion enthielt den Befehl, «protestando abzutreten und sich nacher Hauss zu begeben», falls Peter Hosang als Bundsmann anerkannt, und ihm der Einsitz am allgemeinen Bundstag gewährt werde.

Daraufhin erklärte alt Landrichter de Gabriel namens von Ammann Peter, dass dieser den Bund bitte, ihn zu schirmen und zu schützen und die in der

[16] a.a.O. S. 52–54 (Anhang IV).
[17] «Protokoll gem. 3 Bünde vom Bundstag 1759 bis Augstein 1760», S. 2 (STAGR AB IV/1 Bd. 121).

Instruktion der Rheinwaldner Boten enthaltenen Zusätze an der allgemeinen Session nicht verlesen zu lassen, da diese «allzu beschimpflich seyen».

Die Ordination des St. Jörgen-Bundstages wurde bestätigt, Peter Hosang durfte am allgemeinen Bundstag teilnehmen, und es wurde beschlossen, «vor Löbl. Stands Session» nur das abzulesen, was dazu gehört, das übrige aber wegzulassen. Ferner wurde beschlossen, ein scharfes Mahnschreiben ins Rheinwald zu schicken und den Splügnern zu empfehlen, «sich besser zu begreifen» und den Boten zu befehlen, an der bundstäglichen Session teilzunehmen.[18]

Nach fünf Tagen traten die Boten des Oberen Bundes abermals zur Behandlung verschiedener Geschäfte zusammen, und es kam auch die Auseinandersetzung mit der Landschaft Rheinwald wieder zur Sprache. Inzwischen war nämlich eine Antwort auf das scharfe Schreiben des Bundstages eingetroffen. Die Splügner entschuldigten sich zwar einerseits, beharrten aber im übrigen auf ihrem Standpunkt und behielten sich vor, in der Angelegenheit an die «Ehrs. Gmeinden» zu rekurrieren.

Der Bundstag beschloss dennoch, am jüngst Dekretierten festzuhalten und die Landschaft Rheinwald zu «inthimieren», d. h. nachdrücklich aufzufordern, gegen Ammann Peter wider die Bundsordination, kraft welcher er unter Bundsprotektion stehe, nichts widriges vorzunehmen, drohte mit des Bundes Ungnade und erklärte, dass «ad interim das Salari und Kammergeld der Landschaft Rheinwald depositiert verbleiben solle». Dieses sollte also vorläufig nicht ausbezahlt werden, sondern hinterlegt bleiben.[19]

Die Rheinwaldner rückten also nicht von ihrem Standpunkt ab, dass Ammann Peter Hosang kein Bundsmann sei, da sein Geschlecht von weiblicher Seite angenommen sei, was durch eine von der Familie Hosang selbst stammende Nachricht vollauf bestätigt wird.

Prof. Otto Carisch, der Freund und Willensvollstrecker von Johann Peter Hosang, aus dessen Nachlass bekanntlich 1845 die Kantonal-Armenanstalt in Plankis gegründet worden ist, hat nämlich den Wortlaut des Testaments von Johann Peter Hosang nebst biographischen Angaben über den Stifter publiziert.[20]

Man erfährt, dass der Vater des Stifters der Anstalt, Statthalter Christian Hosang, Bürger von Tschappina war, und, dass das Geschlecht von Splügen

[18] «Pundts Protokoll dess Löbl. oberen grauwen Pundts ...», a.a.O. S. 68 und 69 (Anhang V).
[19] a.a.O. S. 71 und 72 (Anhang VI).
[20] Bündnerisches Monatsblatt, März 1854, vgl. dazu: Hartmann, B., Johann Peter Hosang und sein Testament, Chur 1945.

stamme. Johann Peter Hosang muss ohne Zweifel ein Nachkomme von Ammann Peter Hosang gewesen sein. Sehr wahrscheinlich war Christian Hosang ein Sohn des Ammanns Peter Hosang und ein jüngerer Bruder des Maximilian Hosang, von dessen Taufe schon die Rede gewesen ist. Dieser ist nämlich später Pfarrer in Tschappina gewesen und hat eigenhändig im Kirchenbuch vermerkt, dass er Bürger von Tschappina und Splügen sei.

Otto Carisch berichtet auch, dass das Geschlecht Hosang von einem Mann abstamme, der als Kind von Fuhrleuten an der Splügenstrasse gefunden worden war und in Splügen von «mildthätigen Seelen» auferzogen wurde. Später habe der Namenlose eine Tochter eines achtbaren Splügners namens Hosang geheiratet und den Geschlechtsnamen seiner Frau angenommen.

Dies Findelkind ist wahrscheinlich der Grossvater des Ammanns Peter Hosang gewesen. Dieser muss überzeugt gewesen sein, dass mit dem Namen auch die Rechte der Familie Hosang auf ihn übergegangen seien.

Die Splügner aber, die ihm das Bundsmannsrecht streitig machten, waren offenkundig anderer Meinung. In der Tat galt es damals allgemein, dass eine Frau, die einen Bürger einer anderen Gemeinde oder einen Hintersäss heiratet, ihr Bürgerrecht verliert und dieses somit auch nicht an ihre Kinder vererben kann.[21]

So ging der Streit zwischen der Landschaft Rheinwald und Ammann Peter Hosang weiter und kam an den Bundstagen des Oberen Bundes noch mehrmals zur Sprache.

Dies geschah schon im Februar des folgenden Jahres. Der vor neun Monaten zum Landrichter gewählte Johann v. Castelberg hat nämlich das Ende seiner einjährigen Amtszeit nicht erlebt: im Protokoll des ausserordentlichen Bundstages, der zur Wahl eines Nachfolgers am 1./12. Februar 1760 zusammengetreten war, ist zu lesen, dass es «dem Allerhöchsten belieben wollen letst verstrichenen 15-ten Jener dieses laufenden Jahrs, Ihr Wht. den wohlregierenden Hr. Landrichter Johan v. Castelberg, mit jedermans Bedauren, von disem zergänglichen zu dem ewigen Leben in Gnaden zu avocieren».[22]

Die Wahl eines neuen Landrichters für die kurze noch verbleibende Amtszeit war notwendig, weil nach der Verfassung des Oberen Bundes der regierende Landrichter keinen Stellvertreter hatte. Den ausserordentlichen Bundstag hat «Ihr hochfürstl. Gnaden von Disentiss alss nominierendes Haubt» einberufen,

[21] Vgl. dazu: Putzi, J. Bürgerrecht, S. 86.
[22] «Pundts Protokoll dess Löbl. oberen grauwen Pundts ...», a.a.O. S. 76.

und den Vorsitz führte alt Landrichter Martin Riedi, der von St. Jörgen 1758 bis St. Jörgen 1759 als regierender Landrichter geamtet hatte.

Tschappina hat zum ausserordentlichen Bundstag nicht mehr Ammann Peter Hosang, sondern dessen Schwiegervater abgeordnet, dessen Bundsmannsrechte von keiner Seite in Zweifel gezogen werden konnten. Er ist als «Hr. aman Marx Risch» im Botenverzeichnis eingetragen.

Das Gericht Rheinwald aber hat auf sein Recht, zwei Abgeordnete an die Bundstage zu schicken, verzichtet und war am ausserordentlichen Bundstag nur durch den Landschreiber Lex vertreten.

Das übliche Zeremoniell der Einladung der drei Hauptherren wurde auch am ausserordentlichen Bundstag eingehalten, und der Prälat von Disentis machte wieder einen Dreiervorschlag. Aus den drei Vorgeschlagenen wurde Landvogt Joachim Ludwig von Castelberg, ein Bruder des verstorbenen Landrichters, als dessen Nachfolger für die restliche Amtsdauer gewählt und vereidigt.

Nach erfolgter Wahl wurden auch noch verschiedene andere Geschäfte behandelt, wie dies dem Protokoll des ausserordentlichen Bundstages zu entnehmen ist. Auch der Streit zwischen Ammann Peter Hosang und der Landschaft Rheinwald kam wieder zur Sprache.

Auf eine namens des Ammanns Peter Hosang eingebrachte Beschwerde wider die Landschaft Rheinwald wurden nach abgehörter Antwort und namens der Landschaft Rheinwald von ihrem Boten Landschreiber Lex abgelesenen Schriften die früher erteilten «Ordinationes» bestätigt. Die Landschaft Rheinwald wurde «nachtrukhsambst» unter Drohung des Ausschlusses aus dem Bund angewiesen, gegen Ammann Peter weder mit Criminal- noch Civilprozessen oder Gewalttätigkeit vorzugehen und ihm «wider alle Formalität» weggenommenen Wein zu restituieren. Das dekretierte Schreiben und die «Inthimation an Rheinwald» ist, wie es am Schluss des Protokolls des ausserordentlichen Bundstages vermerkt ist, «expediert und ihnen zugesandt worden».[23]

Die Splügener hatten offenbar Ammann Peter Hosang gehörenden Wein beschlagnahmt. Dies erlaubt wohl die Vermutung, dass dieser irgendwie im Weinhandel über den Splügenpass engagiert war und vielleicht den in der Rod organisierten Rheinwaldner Landsleuten Konkurrenz machte.

Am nächsten St. Jörgen Bundstag aber wurde der Streit wegen den Bundsmannsrechten des Ammann Peter Hosang durch Entscheid eines vom Bundstag

[23] a.a.O. S.78 und 79 (Anhang VII).

ernannten Ausschusses anders beendet, als man dies auf Grund der bisherigen Ordinationen hätte erwarten können.

Der St. Jörgen-Bundstag von 1760 war wie üblich in Truns zusammengetreten, und auf Vorschlag von «Ihro Gnaden Hr. Haubt von Sax alss dermahlen Nominierendes Haubt» ist «Ihr Gnaden Hr. Hbtman Baron v. Mont» zum neuen Landrichter gewählt worden.

Das Gericht Rheinwald war nun wieder durch zwei Boten vertreten: Podestà Christoffel Schorsch und Ratsherr Hans Hösly, die nun offenbar keinen Grund mehr hatten, dem Bundstag fern zu bleiben. Tschappina war wieder durch Ammann Marx Risch vertreten.

Unter dem neuen Landrichter machte sich der Bundstag daran, verschiedenen Unzukömmlichkeiten in der Rechtsordnung, die sich in der letzten Zeit gezeigt hatten, auszumerzen. Es wurde «eine löbl. Deputation ausgeschossen», die sich mit der Sache zu befassen hatte. Dem Ausschuss gehörten an: «Ihr Gnaden die tit. drey Hr. Häubter der löbl. 3 Herrschaften», darunter «Hr. Bernardus Frank à Frankenberg» als Haupt der Herrschaft Disentis, ferner «aus jeglicher diser drey löbl. Herrschaften noch ein Subjectum» und schliesslich «aussert denen löbl. 3 Herrschaften noch 3 Subjecten».

Der neunköpfige Ausschuss hatte sich zunächst «wegen des modum tenendi in casu eines jeweyligen im ambt absterbenden Hr. Landrichters usw.» zu befassen. Der Ausschuss arbeitete einen Vorschlag aus, der vom Bundstag «approbiert» wurde und den «Ehrs. Gemeinden» zur Genehmigung unterbreitet werden sollte.

Weiter machte der Ausschuss den Vorschlag, das im Oberen Bund geltende Erbrecht dem Erbrecht der beiden anderen Bünde anzupassen. Es wurde beschlossen, hierüber die Meinung der Gemeinden einzuholen.

Ferner wurde vom Bundstag beraten und dekretiert, dass eine Gemeinde oder Nachbarschaft, die jemanden zu einem «Nachbahr» oder «Gmeindtsman» annehmen will oder schon angenommen hat, der kein Bundsmann des Oberen Bundes wäre, schuldig sein solle, dies dem Bund anzuzeigen und Namen und Geschlechter der angenommenen auf den nächsten St. Jörgen-Bundstag durch ihre Ratsboten schriftlich «einzubringen», damit solche «ad prothocollum» genommen und künftigen Inkonvenienzen vorgebaut werde.[24]

Es ist naheliegend, anzunehmen, dass dies Dekret mit den Schwierigkeiten wegen der Bundsmannsrechte von Ammann Peter Hosang in Zusammenhang steht.

[24] a.a.O. S. 86–89.

Am Schluss des Protokolls des St. Jörgen Bundstages von 1760 wird noch ausgeführt, dass von Seiner Hochfürstlichen Gnaden dem Prälat von Disentis, samt den übrigen «hochen Hrn. Compromissarys» als wegen den von «Hr. amann Peter Hosig» prätendierten Bundsmannsrechten erbetenen «Confidenten» erklärt wird, sie hätten auf Grund der ihnen vorgewiesenen «allegatis» befunden, dass «Hr. amann Peter» kein legitimer Bundsmann gewesen, sie ihn für einen solchen nicht erkennen können und sich für verpflichtet halten, dies dem «Löbl. Pundt» zu offenbaren.

Es ist anzunehmen, dass die «Compromissarys» und «erbetenen Confidenten» mit dem oben erwähnten neunköpfigen Ausschuss identisch sind.

Des weiteren ist dem Protokoll zu entnehmen, dass ein in der Sache abgegebenes «Project» vom 18./29. März 1760 abgelesen wurde, dessen Inhalt das Protokoll leider verschweigt. Das abgegebene Gutachten wurde vom Bundstag «also approbiert, das ermelter Hr. amann Peter kein Pundtsmann gewesen noch sein sollen» und dass die «in einer über Eylung» verfügten Ordinationen «reclamiert und redressiert» und zurückgegeben werden sollen.[25]

Dieser die Entscheide der früheren Bundstage umwerfende Entscheid des St. Jörgen-Bundstages von 1760 wurde der Landschaft Rheinwald durch einen gesiegelten Protokollauszug mitgeteilt. In dieser Abschrift ist, unter Abweichung vom Original, von Ammann Peter Hosig *seel.* die Rede.[26]

Ammann Peter Hosang hat somit den schlussendlich gegen ihn ausgefallenen Entscheid im Streit um seine Bundsmannsrechte nicht mehr erlebt.

Man muss sich fragen, was eigentlich die im Oberen Bund massgebenden Herren veranlasst hat, ihre Ansicht über die Bundsmannsrechte des Ammanns Peter Hosang radikal zu ändern und sich dem Standpunkt seiner Gegner anzuschliessen. Der schon zu Anfang zitierte Heinrich Ludwig Lehmann, der zweifellos, als er nach Rodels im Domleschg gekommen war, von dem erst wenige Jahre zurückliegenden Streitfall gehört hat, sagt, Landschreiber von Schorsch von Splügen habe entdeckt, dass das von Peter Hosang vorgewiesene Dokument verfälscht sei.

Von einer Urkundenfälschung kann zwar, wie wir noch sehen werden, nicht die Rede sein, doch ist zu vermuten, dass tatsächlich ein von Schreiber Jacob Schorsch von Splügen zusammengestelltes und von ihm «aus Befelch» unterzeichnetes Verzeichnis der im Rheinwald ansässigen Säumer den Entscheid zugunsten der Landschaft Rheinwald bewirkt hat.

[25] a.a.O. S. 89 und 90 (Anhang VIII).
[26] Urkunde Nr. 106 im Landschaftsarchiv Nufenen.

Dies Verzeichnis ist schon im August 1758 erstellt worden und findet sich im Protokoll des «Grossen Congresses» vom 1./12. März 1760.[27] Man erfährt aus dem Protokoll, dass es auf Veranlassung des regierenden Landammanns Christoffel Schorsch dem Congress eingereicht worden ist. Dies ist derselbe, der ein halbes Jahr zuvor sich geweigert hatte, am St. Bartholomäi Bundstag in Ilanz teilzunehmen, wenn Ammann Peter Hosang zur Session zugelassen werde. Im Verzeichnis sind in den fünf Nachbarschaften des Rheinwalds wohnhafte Familien angeführt, und es wird angegeben, welche Geschlechter zu den Landsleuten, zu den Nachbarn und zu den Hintersässen zählen.

An sich hat dies Verzeichnis mit der Auseinandersetzung wegen der Bundsmannsrechte von Peter Hosang nichts zu tun: es sollte an die Spediteure in Chur und in Clefen weitergeleitet werden und diese darauf aufmerksam machen, dass die Landschaft Rheinwald nur für ihre Landsleute «Bürge und Garant» sei, für Nachbarn und Hintersässen dagegen nicht.

Das Geschlecht Hosang ist in dem Verzeichnis als «Hossig»[28] eingetragen, und zwar in Nufenen unter den «Landtsleüthen» und in Splügen unter den «Nachbauren». Die Hosang von Splügen waren also keine Landsleute der Landschaft Rheinwald, hatten dort keine politischen Rechte und waren wohl auch gegenüber den in Porten zusammengeschlossenen Landsleuten beim Ausüben des Säumergewerbes benachteiligt.

Auffallend ist, dass auch im Protokoll des St. Jörgen Bundstages von 1760 Ammann Peter nun «Hosig» und nicht mehr Hosang genannt wird. Auch dies deutet darauf, dass ein Zusammenhang zwischen dem von Schreiber Schorsch aufgesetzten Geschlechterverzeichnis und dem Bundstagsentscheid vom 7. May/26. April 1760 besteht.

Da am grossen Congress vom Februar 1760 auch der damals regierende Landrichter Joachim Ludwig v. Castelberg und auch Hauptmann Baron

[27] Protokoll gem. 3 Bünde vom Bundstag 1759 bis Augsten 1760, S. 338 ff. (STAGR AB IV/1 Bd. 121). Als «Congress» wurde in der Republik der Drei Bünde die aus den drei Häuptern der drei Bünde, dem Landrichter des Oberen Bundes, dem Bundespräsidenten des Gotteshausbundes und dem Landammann des Zehngerichtenbundes, bestehende geschäftsführende Behörde bezeichnet. Diese zog bei Behandlung wichtiger Angelegenheiten noch drei bis fünf Boten aus jedem Bunde heran und wurde dann «Grosser Congress» genannt (Pieth, Bündnergeschichte S. 109).

[28] Hosang und Hosig sind zwei verschiedene Formen ein und desselben Geschlechtsnamens im Rheinwald. In Urkunden um 1600 stösst man auf die Schreibweise Hossang und Hosang (P. Issler, Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, Zürich 1935), nicht aber auf Hosig, was eine mundartliche Form des Namens gewesen zu sein scheint. In den Kirchenbüchern von Splügen stösst man vereinzelt auf Hosig. Es sind dies Personen, die auch als Hosang eingetragen sind. Heute hat sich im Rheinwald die Form Hosig durchgesetzt; Hosang ist dort nicht mehr bekannt.

v. Mont, der dessen Nachfolger werden sollte, teilnahmen, ist es naheliegend anzunehmen, dass beide daselbst davon überzeugt werden konnten, dass Ammann Peter Hosang zu Unrecht Bundsmannsrechte beanspruche.

Sicher hat es Ammann Peter Hosang bald erfahren, dass die Dinge sich im Februar oder März 1760 gegen ihn gewendet haben. Bald darauf ist er aus dem Leben geschieden. Da die Eintragung seines Todes weder in Tschappina noch in Splügen gefunden werden konnte, wissen wir nicht, wann, wo und wie er gestorben ist.

Der schon mehrmals erwähnte Heinrich Ludwig Lehmann nennt die Auseinandersetzung wegen seiner Bundsmannsrechte einen «kostspieligen Handel» und eine «traurige Geschichte». Vielleicht kann daraus geschlossen werden, dass die Stellungnahme des Bundstages ihm die Existenzgrundlage entzogen hat, und die erlittene Demütigung ihn veranlasst hat, seinem Leben ein Ende zu setzen. Doch dies sind nicht mehr als Vermutungen und Fragen, die nicht beantwortet werden können.

Am St. Jörgen-Bundstag vom Jahre 1762 kam aber die Sache nochmals zur Sprache, obgleich der Streitfall schon zwei Jahre zuvor entschieden worden war.

Man erfährt aus dem Bundstagsprotokoll, dass der 1760 zum Landrichter gewählte Baron v. Mont seinem 1761 gewählten Nachfolger, Anton v. Montalta, drei Peter Hosang betreffende Schriften, nämlich das 1662 von der Landschaft Rheinwald gesiegelte Pergament und die vom Oberen Bund gesiegelten Ordinationen vom Mai 1759 und Februar 1760, übergeben hat. Anton v. Montalta, der nun auch nicht mehr im Amt ist, bittet laut Protokoll des Bundstages, man möchte dem Protokoll «inseriren», dass die Schriften der Bundssession «restituirt worden seyen», denn er habe «Hrn. Aman Marx» – dem Schwiegervater des Ammann Peter Hosang – «ein recepisse» ausgestellt.

Hierauf wurde vom Bundstag in Anbetracht dessen, dass die Schriften bereits annulliert seien, beschlossen, dass sie vollends kassiert werden sollen, die Siegel abgerissen und den Ratsboten der Landschaft Rheinwald übergeben werden sollen. Dies ist dann «sogleich durch den actuarium verrichtet und vollzogen worden».[29]

So ist die Pergamenturkunde, mit deren Hilfe der bedauernswerte Ammann Peter Hosang zu beweisen hoffte, dass er zu Recht Bundsmann sei, ins Rhein-

[29] «Protokoll dess Loblichen Oberen Grauen Bundts, angefangen Im Jahr nach Christy Geburth, 1761. Auf gewöhnlichen St. Jörgen Bundtstag zu Truns.» S. 23 und 24 (STAGR AB IV/3 Bd. 21), Anhang IX.

wald gekommen, wo sie heute im Landschaftsarchiv in Nufenen bewahrt wird. Sie ist gut leserlich, und ihr Wortlaut findet sich im Anhang.[30]

Es ist eine Art Leumundszeugnis, das am 3. März 1662 dem Franz Hosang «von Obersax», Tochtermann des Christian Hosang von Splügen, nachdem er dreizehn Jahre in der Landschaft Rheinwald gewohnt und daselbst auch länger bleiben wolle, auf seine Bitte ausgestellt worden ist, damit er sich dessen bei Bedarf bedienen könne. Ein Bürgerbrief ist es also bestimmt nicht, höchstens eine Niederlassungsbewilligung. Zweifellos ist der Gesuchsteller Franz Hosang identisch mit dem von mildtätigen Rheinwaldnern auferzogenen Knaben, der später die Tochter eines Splügners namens Hosang geheiratet und deren Geschlechtsnamen angenommen hat. Auffallend ist, dass er als von Obersaxen eingetragen ist. Es ist aber durchaus möglich, dass er selbst glaubte, von dort zu stammen. Nach Otto Carisch[31] war das Findelkind, von dem die Familie Hosang abstammt, nicht etwa ein Säugling, sondern ein Knabe, der schon sprechen konnte, seinen Namen aber nicht anzugeben wusste. Es ist durchaus möglich, dass er sich irgendwie an Obersaxen erinnerte. Auf jeden Fall macht die Urkunde bestimmt nicht den Eindruck, eine Fälschung zu sein, wie Lehmann dies behauptet.[32]

Wenn auch das in Archiven vorgefundene Material keineswegs ein lückenloses Bild über Ammann Peter Hosang und dessen Auseinandersetzung mit der Landschaft Rheinwald vermittelt, und sehr viele Fragen offen bleiben, schien es dem Verfasser dennoch angezeigt, das, was ihm bekannt geworden ist, möglichst vollständig niederzuschreiben und historisch interessierten Kreisen im Bündnerland bekannt zu machen, denn der in den Bundstagsprotokollen wiedergegebene Verlauf der Auseinandersetzung, das Wahlprocedere an den Bundstagen zu Truns, sowie auch die Zusammensetzung der Ausschüsse ergeben ein anschauliches und sicher auch zutreffendes Bild über die Rechtsverhältnisse und die Zustände im Oberen Bund vierzig Jahre vor dem Untergang der Republik der Drei Bünde.

Der Streitfall selbst und der schliesslich im Sinne der aristokratischen Kräfte im Rheinwald gefällte Entscheid offenbaren deutlich, wie zäh die «regimentsfähigen» Familien in Graubünden um ihre Vorrechte kämpften und unter keinen Umständen bereit waren, diese mit anderen zu teilen, welche keine solchen Vorrechte besassen.

[30] s. Anhang X.
[31] l. c.
[32] l. c.

So möge der vorliegende Aufsatz auch ein kleiner Beitrag zur Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert sein.

Zum Schluss möchte der Verfasser dieses Aufsatzes, allen recht herzlich danken, die ihm bei seiner Arbeit geholfen haben. Vor allem richtet sich sein Dank an die Herren und Damen im Staatsarchiv Graubünden für ihre Hilfe beim Suchen und Lesen der in den Bundstagsprotokollen verstreuten Stellen, die sich mit den Bundsmannsrechten des Peter Hosang befassen, für die Herstellung von Fotokopien und nicht zuletzt für die Korrektur der Abschriften aus den Protokollen.

Zuhanden seiner Familienangehörigen aber möchte der Verfasser hinzufügen, dass sowohl Ammann Peter Hosang als auch Ammann Maximilian Risch Urgrossväter des Johannes Risch waren, der nach den Napoleonischen Kriegen Tschappina verlassen hat, um sein Brot im Ausland als Zuckerbäcker zu verdienen: Peter Hosang war der Grossvater seiner Mutter, Ursula geb. Hosang, die eine Tochter des Maximilian Hosang war, von dessen Taufe schon am Anfang die Rede gewesen ist, und Maximilian Risch war der Grossvater seines Vaters, Friedrich Risch, der eine Tochter seines Vetters geheiratet hat und sich deswegen 1798 vor dem Gericht Tschappina zu verantworten hatte.[33]

[33] Gemeindearchiv Tschappina, Gerichtsprotokoll (Nr. 6) S. 165.

Anhang

I.

Actum Davos den $\frac{1}{12ten}$ 7bre 1758

Vor Ihro Weisheit dem Regierenden Hr. Landrichter Martino Riedi und sembtlichen Herren Rathsbotten des Löblichen oberen grauwen Pundts am gewohnlichen Pundtstag seperaté beyeinander versambt usw.

Auf gethane Proposition, und Vortrag Hern Amman Peter Hosang ab Tschapina, nebst producierten Brief und Sigel von einer Löbl. obrigkeith im Rheinwald de A° 1662 usw. Ist Decretando erkendt, das zuemahlen obgedachter Hr. Amman sich seines Pundtsmansrechts halber noch nicht völlig legitimiert, allhier des Einsitzes halber also zue gedult gewiesen, und biss ersten St. Jörgen Pundtstag suspendiert worden. Indessen die Ihme noch abgehende information von dem Gricht zue obersaxen, oder anderwertig biss dahin einzuehohlen frey gelassen wirdt, damit der Löbl. Pundt derowegen völlig sinceriert werden möge, Indessen aber in dem biss dato bona fide genossenem Vortheil eines Pundtsmans keineswegs solle vernachtheiliget, noch praejudiciert werden mögen, welches Hr. Amman Peter seiner Ehrs. Gmeindt alsogleich einberichten solle, damit selbe wegen abgang Ihres Rathsbotten, nicht praejudiciert werde usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 38 und 41)

II.

Actum Trons den $\frac{8\ \text{May}}{27\ \text{Aprill}}$ 1759

Auf den von Ihro Wht. Hr. Landtrichter v. Cassut namens Hr. Amman Peter Hosang gethanen Vortrag, dessen Legitimations anstände, alss Pundtsman welches schon am letst verflossenen Pundtstag zu Davos vor löbl. oberen Pundt angezogen und alldorthen hierüber ein Decret erfolget, kraft welchen dise sach biss auf den gegenwärtigen löbl. St. Jörgen Bundtstag suspendiert umb seiner pretendierten Pundtsmans Rechte halber sich besser legitimieren zu können, nebst producierten deren dissfähligen recapitis usw. alss erstlichen ein brief und Sigel vom löbl. Landtschaft Rheinwald de a° 1662 auch vihlen anderen Attestaten, und Schriften so abgelesen worden, wormit er bittet, das er alss ein Bundtsman vor welchen er schon vihl Jahr passiert, auch künftighin ohne wideredt alss ein solcher angesehen, und consideriert werden möchte usw.

Wo dan zugleich auch gegentheils ein deshalben eingereichtes Schreiben mit Underschrift Land[a] und Rath im Rheinwald datiert den 7 aprillis 1759, alss auch ein Extract des Taufbuochs / dieses Geschlecht betrefendt / produciert, und abgelesen, womit sie bedeuthen, das gedachter Hr. Aman Petter keines weegs beweisen könne das seine

Vorelteren weder von Obersaxen noch aus dem Rheinwald herstammen sonder viehlmehr das Geschlecht weiblicher seithen angenohmen, mithin vor keinn Pundtsman angesehen werden könn usw. Im widrigen ordinierenden Fahl aber die Hrn. Rathsbotten aus dem Rheinwald de meliori sich protestando verwahrt haben wollen.

Wirdt ordiniert, und eine löbl. Deputation ausgeschossen welche heuth nachmitag sich zusammen verfügen, beyder seiths allegierenden Gründe, und dieser Sachen Beschaffenheith funditus undersuochen, als hierüber dero guthachten absetzen, und solches morgens einer Löbl. Session zur Einsicht einbringen sollen, worzu deputiert seindt.

Ihro hochfürstl. Gnaden v. Disentiss
Ihr Gnaden Hr. Representant v. Razins
Ihr Gnaden Hr. Representant v. Sax
Ihr Wht. Hr. Landrichter v. Capol
Hr. Land[a] Janigg
welche mit Zuzug Ihr Wht. des Regierenden Hrn. Landrichters diese Undersuochung vornehmen sollen.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 50 und 51)

III.

9 May / 28 aprill coram ut ante

Wurde von der hochwohlernambseten Löbl. Deputation zu dem hosangischen Geschäft die Relation abgestattet wie das selbe, nach eingesehenen, und erdauerten so wohl der von Seithen Löbl[er]. Landtschaft Rheinwald, als auch von Hr. aman Peter Hosang ihnen vorgewiesenen Gründen und Documenten befunden, das Hr. aman Peter in seinen pretendierten, und biss dato genossenen Pundtsrecht also gegründet, das er bisanhin ohnperturbiert gelassen und erkendt werden solle, bis von löbl. Landschaft Rheinwald neue und bessere Gegengründe vorgewiesen und dargethan werden, da dan der Löbl. Bundt nach deren Einsechung das fehrnere und billiche hierüber zu erkhenen sich reserviert, indessen aber Hr. aman Peter/sine Praejudicio / ad sessionem admittiert sein solle usw.

Wo demnach auf beschehenen Umbfrag das Guethachten Löbl. Deputation vom Löbl. Pundt begenehmiget und approbiert worden. Worüber von seithen Hr. aman Peter an Lobl. Pundt belanget worden, das der Löbl. Landtschaft Rheinwald, umb ihre neue Gründe einzubringen, eine angemessene Zeith, damit er nicht zu lang umbgezogen werden möhte prefigiert werde usw.

Als auch von seithen Rheinwald dero sich etwa allenfahls resolvierenden recurs an die Ehrs. Gemeinden anbegehrt usw. Decretiert und der Landtschaft Rheinwald bis künftigen S.S. Jörgen 1760 der Termin fixiert, solche dero neue Gründe einbrigen zu können, danethin aber, und in ausbleibenden fahl es bey schon decretiertem sein bewenden haben solle, und allenfahls die Landtschaft Rheinwald innert diser Zeith die recurss an die Ehrs. Gemeinden zu nehmen sich resolvieren thäte, selbe mit jenen

Gründen, so von Löbl. Pundt schon pruduciert worden, und nichts anders gestattet sein solle usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 51–53)

IV.

$\frac{\text{10 may}}{\text{29 aprill}}$ coram ut ante

auf abermahlig ertheilten audienz erscheinten Ihr Wht. Hr. Landrichter v. Casut namens Hrn. aman Peter Hosang inhaerendo der gestrigen ordination vorbringendt, wie das die der Landtschaft Rheinwald eingestandenen Clausula mit Ihren neuen Gründen an die Ehrs. Gemeinden einkommen zu mögen auf erst künftigen St. Jörgen *1760* anberaumbt, als auch der Einsitz sine Praejudicio usw. Ihme ein solches niehmahl sicher sein könte, hiemit, insistiert er, das diser beysatz aufgehebt werden möchte usw. als der hierüber von denen Hrn. Rathsbotten aus Rheinwald abgehörte antworth, welche auf die gestrige ordination insistieren, widrigen fahls aber sich abermahlen de meliori protestando verwahrt haben wollen, wirdt ordiniert und inhaerendo der gestrigen ordination die Clausula, der einbringenden neüwen gründen et sine praejudicio ausgelassen und das hiemit Hr. aman Peter in seinem pretendierten, und bis dato genossenen Pundtsrecht ohnperturbiert gelassen und erkhendt werden solle, mit disem zwahren, das wan Löbl. Landtschaft Rheinwald dero etwan darwider habende Gründe, an die Ehrsame Gmeinden unsers Löbl. Bundts forniter gelangen lassen wolte, selbe dero gegenwertig producierte gründe / und nichts anders / dahin zue recurrieren, biss ersten St. Jörgen de A° *1760* solches zugleich beyden Parten gestattet sein solle usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 53 und 54)

V.

Actum Ilantz den $\frac{30}{19}$ten augsten 1759

Vor Ihro Wht. dem regierenden Hr. Landrichter Johan v. Castelberg, und sambtlichen Hrn. Ehren Rathsbotten des löbl. oberen grauwen Pundts am St. Bartholomaei Pundtstag seperaté beyeinander versambt usw.

Wurde ein von Lobl. Landschaft Rheinwald ein gereichtes Schreiben, und weitleüfiges factum wider Hr. amann Peter Hosig, welches in dero Instruction begriffen abgelesen, wordurch sie dero habende gründ, und Beschwerden / in ansehung des vom Löbl. Pundt am letst verstrichenen St. Jörgen Pundtstag zu Trunss, Ihmo zuerkandten Pundtsmansrechte / allegieren, und anmit solchen vor keinen Pundtsman erkhenen wollen, und im fahl man Ihne Hr. amann Peter ad Sessionem admittieren werde, dero

Hrn. Rathsbotten anbefohlen worden protestando abzutreten, und sich nacher Hauss zu begeben usw.

Wo dan nach der von Ihro Wht. Hr. Landrichter de Gabriel namens ersagten Hr. amann Peter hierüber abgegebenen antworth substanzialiter auf die vom Löbl. St. Jörgen Pundtstag auss Ihme Hr. amann Peter ertheilte ordination sich bezichendt, insistiert also und bittet, das der Löbl. Pundt Ihne bey solcher schützen und schirmen möhte, und gleichwie die in der Rheinwalder Instruction wider ersagten Hr. amman angezogene Zuelaagen allzue beschimpflich seyen, das dise nicht vor allgemeiner Session / wie etwan begehrt werden möhte / abgelesen werden, indeme ein solches auch nicht dahin gehör usw.

Worüber ordiniert, und die letst St. Jörgen Pundtstägliche ordination bestättet worden, Indessen aber solle alsogleich von hier auss an Löbl. Landtschaft Rheinwald ein scharpfes ahndungs schreiben zugesandt und Ihnen dardurch insinuiert werden, das die sich besser begreiffen sollen, und Ihren Hrn. Rathsbotten / damit Ihnen, und dem Löbl. Pundt kein Praejudicium zugehe / anbefehlen Löbl. Pundtstäglicher Session beyzuwohnen usw. in betreff der ablesung der in dero Instruction endthaltener Extra sahen aber, solle vor Löbl. Stands Session nur dasjenige, was vor selbige gehört abgelesen, und das übrige aussgelassen werden usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 68 und 69)

VI.

4 ten 7 bre 1759. Coram ut ante

Fehrners wurde zuegleich ein von Löbl. Landtschaft Rheinwald eingesandtes anthworthschreiben abgelesen, wordurch sie, über das vom löbl. Pundt aus an selbe erlassenes Schreiben, sich eines theils excusieren, anderen theils aber scheinet das sie bey ihrer gefasten Hartnäkhigkeith beharren wollen, endtlichen an die Ehrs. Gemeinde zue recurrieren andeüthen. usw.

Worüber ordiniert, und es bey dem jüngst decretierten gelassen, mit deme, das Löblr. Landtschaft Rheinwald inthimiert werden solle das sie gegen Hr. Amman Peter, wider Löbl. Pundts ordination / kraft welcher er in Löbl. Pundts Prottection stehe, nichts widriges vornehmen, Im widrigen fahl der Löbl. Pundt benöthiget sein werde, Ihme sin schutz und schirm angedeyen zu lassen, desnahen zue ausweichung des Löbl. Bundts Ungnade, sie sich zue verhalten wissen werden. usw. ad interim aber solle das Salari, und Camergelt Löbl. Landtschaft Rheinwald depositiert verbleiben. usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 71 und 72)

VII.

Actum Trunss den $\frac{1}{12}$ february 1760

Auf beschehenem antrag Namens Hr. amann Peter Hosang, und eingebrachte newe beschwerden, wider Löbl. Landschaft Rheinwald, als der hierüber abgehörten anthworth, und abgelesener Schriften von Hr. Landschreiber Lex nammens ersagter Landtschaft, usw. mit protesta usw. usw.

Ist decretiert, und werden die ertheilten ordinationes nochmahlen bestättet, wie auch das an löbl. Landschaft Rheinwald nachtrukhsambst zuegeschriben, und inthimiert werden solle, das sie bis erstkünftigen St. Jörgen Pundtstag / oder lite durante / wider ersagten amann Peter mit keinen angedroheten weder criminal, noch civil Processen oder gewaltthätigkeiten under Buos der ausschliessung aus Löbl. Pundt, und Ersetzung dem beschädigten, aus dero Landtschafts Emolamenten / nicht belästigen, und vornehmen, als auch Indessen der von Ihnen wider alle formalitaet weggenohmene wein restituiert werden solle: und ist Exnunc dieses Decretierte schreiben und Inthimation an Rheinwald / nach aussweiss der ordination / expediert und Ihnen zuogesandt worden. usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 78 und 79)

VIII.

$\frac{\text{7 May}}{\text{26 aprillis}}$ coram ut ante

Wo demnach von seiner Hochfürstl. Gnaden Hr. Praelat zue Disentis, sambt übrigen / tit / hohen Heren: Compromissarys / als in causa / der anoch fürdauernden Endzwischen einer Löbl. Landtschaft Rheinwald, wider Hr. amann Peter Hosig, dessen praetendierten Pundtsmansrehte halber obwaltender Streitigkeith Erbettene Confidenten relatiert worden, wie ds hochselbe, auss denen ihnen vorgewisene allegatis befunden, das Hr. amann Peter kein legitimer Pundtsman gewesen, hiemit ihne vor solchen nicht erkhenen könen, damit aber hierdurch dem Löbl. Pundt kein Praejudicium zuegehe, hohselbe in Erwegung pundtsgnössischer auffrichtigheith ein solches Löbl. Pundt zue offenbahren sich pflichtig befunden haben. Es wurde auch hochdero in dieser Sach abgegebnes Project sub dato $\frac{18}{29}$ Mertz 1760 abgelesen. usw.

Worüber ordinando erkendt, und besagtes guetachten / in wass es Löbl. Pundt betrifft / also approbiert, das namlichen ermelter Hr. amann Peter kein Puntsmann gewesen noch sein sollen, hiemit die von ihme / in einer über Eylung / vom Löbl. Pundt deshalben impetrierte, und extradierte ordinationes reclamiert, und redressiert, alss auch solche zuerugg gegeben werden sollen. usw.

(STAGR AB IV/3 Bd. 20 S. 89 und 90)

IX.

A° 1762 den $\frac{\text{5 Mayen}}{\text{23 Aprill}}$ in Trunss

Auf beschehenem Vortrag von Ihr Wht. Hr alt Landtrichter Ant. de Montalta, dass namlichen ihme von seinem Hr. Vorfahrer Ihr Wht. und Gdn. Hr. Landtrichter und Baron von Mont drey Hr. Peter Hosang seel. zuständige Schriften, als namlichen ein Pergamentener Brief mit Lobl^r Landtschaft Rheinwald Insiegel de dato 3 Mertz a°: 1662, item ein versiegelte ordination de dato $\frac{\text{8 meyen}}{\text{27 aprill}}$ a°: 1759, die dritte auch mit des Lobl^n oberen Bundts Insiegel de dato $\frac{1}{12}$ febr. 1760 zugestellt und behändiget worden, welche er dato der disposition lobl^r Bundts-Session übergeben wolle, weillen er aber Hr. Aman Marx hievor ein recepisse ausgestellt habe, so ersuche er, man möchte dem Protocoll inserieren, dass selbige Lobl^r Bundts-Session restituiert worden seyen usw.

Als wurde hierüber ordiniert und beschlossen, dass weillen angezogene Schriften bereits annulliert seyen, selbige vollendts cassirt die Siegel abgerissen und der Lobl^n Landtschaft Rheinwald Insiegel denen respective Hrn Rathsbotten zugestellt werden solle, welches dan sogleich durch den actuarium verrichtet und vollzogen worden.

(STAGR AB IV/3 Bd. 21 S. 23 und 24)

X.

Wier Landtamma und Rhat der Landtschaft Reinwaldt bekennendt hiemidt öffendtlich, dass vor unss komen ist der Ehrbare Franz Hosang von Obersax Christen Hosangs von Splügen Dochterman, und unss angezeiget Wass massen er nunmehr über die Dreyzehn Jahr in dieser Landtschaft gewohnet, und noch länger alhier zu wohnen gedencke. Bäte unss derohalben inständig ihme seines guten Wandels öffentliche Zeügnuss zu geben, sich dessen in bedürfendem fahl zu bedienen. Nachdeme Wir nun syn Bitlichss anbringen angehört, auch dasselbe in ansehung syness Wohlverhaltens und herkomenss nicht unzimlich befunden so haben Wir zu gutem glauben unssers Landtsseigen Insigel an diesen Brieff hencken lassen. So geben ist auf den Driten Tag Merzen des Sechsszehnhundertzwey und Sechzigsten Jahrs.

Rückseite:

Produciert und abgelesen in Dawoss
d. $\frac{\text{25 augsten}}{\text{5 7bre}}$ 1758 vor löbl. oberen Pundts Session
alss auch $\frac{\text{den 8ten maj}}{\text{27 aprill}}$ 1759

vor löbl. Pundts Session in Truns.

(Landschaftsarchiv Nufenen, Beilage zu Urkunde Nr. 107)